

Arbeitgeberinformation Kuentzle Rechtsanwälte zur Corona-Krise

Nr. 4: Homeoffice in der Corona-Krise

Es besteht ohne eine entsprechende Vereinbarung weder ein Anspruch der Arbeitnehmer im Homeoffice zu arbeiten noch kann der Arbeitgeber einseitig Tätigkeit im Homeoffice anordnen. In Zeiten der Krise sollten Sie jedoch flexibel agieren und im Einvernehmen mit Ihren Mitarbeitern Regelungen finden.

Hinweis: auch im Homeoffice finden grundsätzlich die rechtlichen Regelungen zu Arbeitszeit, Anwesenheit und Arbeitsschutz Anwendung. Sie können also von Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – soweit technisch möglich – die volle Arbeitsleistung verlangen und deren Erbringung auch kontrollieren.

Diese Arbeitgeberinformation dient Ihrer ersten Orientierung. Sie stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts wird daher nicht übernommen. Wenn Sie konkret Fragen und Beratungsbedarf haben, stehen Ihnen hierfür unsere Rechtsexperten zur Verfügung.